# S 12 RJ 421/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 421/99 |
| Datum | 22.06.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 242/00 |
| Datum | 20.04.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22. Juni 2000 wird verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Berufung richtet sich gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig (SG) vom 22. Juni 2000, mit welchem dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger ab dem 01. Januar 1992 versagt wurde.

Dieses Urteil ist der BevollmÃ¤chtigen des KlÃ¤gers, ausweislich des Empfangsbekenntnisses (Bl. 77 der SG-Akte) am 15. August 2000 zugestellt worden. Die gemÃ¤Ã□ Â§ 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Vollmacht datiert vom 02. August 1999 (Bl. 18 der SG-Akte).

Mit Schreiben vom 06. September 2000, eingegangen bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht am 18. September 2000, hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und die Zustellung des Urteils mit dem 15. August 2000 angegeben. Er behauptet, bis zum heutigen Tag (Schreiben vom 05. Dezember 2000) ein Urteil nicht zugestellt bekommen zu haben. Die Berufung habe er am 13. September 2000 in den Briefkasten Alte Post in â¦ vor der Leerung, gegen 15.00 Uhr, eingeworfen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22. Juni 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte, unter Aufhebung der Bescheide vom 09. Dezember 1998, 10. Dezember 1998 und 25. MÃ¤rz 1999, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Juli 1999, zu verurteilen, ihn ab dem 01. Januar 1992 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, hilfsweise die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte erachtet die Berufung als verfristet. Aus der Berufungsschrift ergÃ¤ben sich keine neuen Gesichtspunkte, so dass auf den Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren sowie auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil verwiesen werde.

Das Gericht hat eine Auskunft der Deutschen Post, Niederlassung Vertrieb BRIEF, â¦, vom 22. Januar 2001 eingeholt und den Zeugen â¦ im ErÃ¶rterungstermin vom 27. MÃ¤rz 2001 einvernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 37, 57-58 der LSG-Akte Bezug genommen und verwiesen.

Nach gerichtlichem Hinweisschreiben vom 29. November 2000, in welchem auf eine mÃ¶gliche Verfristung der Berufung hingewiesen worden ist, hat der Senat den Beteiligten mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. April 2001 gewÃ¤hrt.

II.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist unzulÃ¤ssig und deshalb ohne SachprÃ¼fung zu verwerfen, Â§ 158 Satz 1 SGG.

Die Berufung ist verfristet, denn sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist des Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht oder dem Sozialgericht Leipzig eingegangen, obgleich auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend hingewiesen worden ist.

Das Urteil des SG ist, ausweislich des Empfangsbekenntnisses (Bl. 77 der SG-Akte), am 15. August 2000 der BevollmÃ¤chtigen Prof. Dr. Langanke zugestellt worden.

Die den Anforderungen des Â§ 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Vollmacht datiert vom 02. August 1999 (Bl. 18 der SG-Akte). Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung begann daher am 16. August 2000 und endete am Freitag, den 15. September 2000, 24.00 Uhr. Die Berufung ist, ausweislich des Posteingangsstempels des LSG, erst am 18. September 2000 und damit verspÃ¤tet eingegangen. Nach dem auf dem Briefkuvert der Berufungsschrift (Blatt 3 der LSG-Akte) ersichtlichen Poststempel ist die Berufung erst am 15. September 2000 postalisch abgestempelt worden, so dass auch bei einer Ã¼blichen Postlaufzeit ein Eingang der Berufung am Freitag, den 15. September 2000, nicht mehr mÃ¶glich gewesen ist. Die Behauptung des KlÃ¤gers, er habe die Berufung bereits am 13. September 2000 in den Briefkasten Alte Post in â¦ vor der Leerung, gegen 15.00 Uhr, eingeworfen, wird durch die Aussage des Zeugen â¦ nicht bestÃ¤tigt. Denn in der Beweisaufnahme vom 27. MÃ¤rz 2001 hat der Zeuge bekundet, er habe die Briefe, welche der KlÃ¤ger in den Briefkasten eingeworfen hat, nicht angeschaut und darÃ¼ber mit dem KlÃ¤ger im Einzelnen auch nicht gesprochen. Selbst wenn, wie vom KlÃ¤ger behauptet, das Berufungsschreiben am 13. September 2000 gegen 15.00 Uhr, in den vorbezeichneten Briefkasten eingeworfen worden wÃ¤re, hÃ¤tte es den Poststempel des Folgetages, also des 14. September 2000, aufweisen mÃ¼ssen. Denn dieser Briefkasten wurde nach Mitteilung der Deutschen Post am 13. September 2000 um 14.35 Uhr geleert. Dies ist jedoch nicht der Fall.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§ 67 SGG) sind vom KlÃ¤ger nicht glaubhaft dargelegt worden. Seine Bekundung, er habe sich zum Zeitpunkt der Urteilszustellung im Urlaub befunden, stellt keinen Grund fÃ¼r eine Wiedereinsetzung dar. Auf Grund der am 02. August 1999 ausgestellten und dem SG eingereichten Vollmacht ist die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils rechtmÃ¤Ãig und wirksam an die vom KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã bevollmÃ¤chtigte RechtsanwÃ¤ltin Prof. Dr â¦ am 15. August 2000 erfolgt.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024